



Urkunde

Im Namen des Freistaates Bayern
erkenne ich

Herrn Karl Müller-Lanzl

mit Wirkung vom 8. März 2015
für die Dauer von fünf Jahren zum

HANDELSRICHTER

bei dem Landgericht München I

München, den 9. Oktober 2014
Der Präsident des
Landgerichts München I



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Heßler".

Dr. Heßler

Stellung des Handelsrichters

*Handelsrichter sind **ehrenamtliche Richter**, welche bei den Kammern für Handelssachen die Bezeichnung „Handelsrichter“ führen (§ 45a DRiG). Sie sind in gleichem Maße wie die Berufsrichter **unabhängig** und an irgendwelche Weisungen nicht gebunden (Art. 97 Abs. 1 GG; §§ 25, 45 Abs. 1 S. 1 DRiG).*

Dies bedeutet aber nicht, dass Richter entscheiden dürfen, wie es ihnen beliebt. Denn sie sind an **Gesetz und Recht** gebunden und müssen sich hieran strikt halten (vgl. Art. 20 Abs. 3, 97 Abs. 1 GG, Art. 85 BV, § 45 I 1 DRiG).

Eine (bewusste) Beugung des Rechts – zugunsten oder zum Nachteil einer Partei – ist sogar als Verbrechen strafbar (§ 339 StGB).

Ebenso wie für Berufsrichter gelten auch für Handelsrichter die Vorschriften über Bestechlichkeit und Vorteilsannahme. Danach dürfen Richter keine Vorteile dafür annehmen oder fordern, dass sie sich in Bezug auf ein Verfahren, an dem sie mitwirken, in bestimmter Weise verhalten.

Da die Handelsrichter bei der Rechtsfindung in den Kammern für Handelssachen gleichberechtigt mitwirken, tragen sie dieselbe **Verantwortung** für die Entscheidung wie die Berufsrichter.

Die Handelsrichter üben die richterliche Tätigkeit jedoch rein **ehrenamtlich** aus.

Sie erhalten hierfür weder Dienstbezüge oder Sitzungsgeld noch wird ihnen ein etwaiger Verdienstaufschlag entschädigt.

Ihnen werden lediglich Fahrtkosten ersetzt.

Nur auswärtige Handelsrichter erhalten zusätzlich noch Tage- und Übernachtungsgelder (§ 107 GVG i.V.m. § 5 JVEG).

Die Handelsrichter sind ehrenamtliche Richter, die wegen ihres **kaufmännischen Sachverständnisses** berufen werden.

Zusammen mit dem juristischen Sachverständigen des Berufsrichters besteht somit eine optimale Voraussetzung zur Entscheidung handelsrechtlicher Rechtsstreitigkeiten.

So kann über Gegenstände, zu deren Beurteilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsbräuchen die Kammer für Handelssachen sogar auf Grund **eigener Sachkunde** entscheiden, ohne ein Gutachten eines Sachverständigen einholen zu müssen (§ 114 GVG).